

Ergänzende Bedingungen der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391, in der jeweils aktuellen Fassung)

In Ergänzung zur StromGVV gelten die folgenden Bedingungen:

1. Zu § 5 StromGVV (Art der Versorgung)

Bei Änderungen der Allgemeinen Preise setzt der Lieferant den zusätzlichen oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.

2. Zu § 7 StromGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten)

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

3. Zu § 8 StromGVV (Messeinrichtungen)

Der Messstellenbetrieb und die Messung werden durch Verbandsgemeindewerke Hochspeyer durchgeführt.

4. Zu § 11 StromGVV (Ableseung)

Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister, vom Grundversorger oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreiber, Messdienstleister und des Grundversorgers vom Kunden selbst abgelesen werden. Der Grundversorger ist berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ableseung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

5. Zu § 12 StromGVV (Abrechnung)

Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es bleibt dem Grundversorger vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.

Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Hierüber schließt der Kunde mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen.

Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Messstellenbetriebs-, Mess-, Abrechnungs- und Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

6. Zu § 13 StromGVV (Abschlagszahlungen)

Der Grundversorger verlangt für den verbrauchten Strom monatliche Abschlagszahlungen. Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Im Normalfall sind bis zur Rechnungslegung 11 gleichbleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

7. Zu § 14 StromGVV (Vorauszahlungen)

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und zahlt auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht, besteht nach den Umständen des Einzelfalls in der Regel hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Grundversorger kann, auf Kosten des Kunden, bei diesem ein entsprechendes Vorinkassosystem einrichten.

8. Zu § 15 StromGVV (Sicherheitsleistung)

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Der Grundversorger kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

9. Zu § 17 StromGVV (Zahlung, Verzug)

Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers.

Bei Überweisung sind die Abschlagszahlungen ohne weitere Aufforderung zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Terminen fristgerecht auf das Konto des Grundversorgers oder bar bei der Kasse des Grundversorgers zu leisten. Bei Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich. Der Kunde hat anfallende Bankkosten (wie Rücklastschriften) in voller Höhe zu erstatten.

Kosten, die dem Grundversorger durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

10. Zu § 19 StromGVV (Unterbrechung der Versorgung)

Kosten, die dem Grundversorger durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2014 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses. Gleichzeitig werden die Ergänzenden Bedingungen vom 09.05.2007 außer Kraft gesetzt.